



Vereinssatzung

Schlepperbande Honsberg e. V.

Stand April 2026

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Eintragung	3
§2 Zweck des Vereins	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Geschäftsjahr	3
§5 Mitgliedschaft	4
§6 Mitgliedsarten	4
§7 Beiträge	4
§8 Organe des Vereins	4
§9 Vorstand	5
§10 Mitgliederversammlung	5
§11 Beschlussfassung	5
§12 Auflösung des Vereins	6
§13 Inkrafttreten	6

§1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Schlepperbande Honsberg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Honsberg in 42477 Radevormwald

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Erhaltung und Präsentation von Alttraktoren und landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen, Ausfahrten und Treffen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§6 Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nach mindestens einem Jahr passiver Mitgliedschaft kann ein Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Mitgliederversammlung.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Dem/der 1. Vorsitzenden
2. Dem/der 2. Vorsitzenden
3. Dem/der Schatzmeister(in)

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein vollumfänglich allein vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Beiträge und Satzungsänderungen sowie die Aufnahme von aktiven Mitgliedern.

§11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.